

# Konsultationsantwort

---

des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB)

## Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Grünen Deals

20. November 2020

**Per E-Mail: [COMP-GREEN-DEAL@ec.europa.eu](mailto:COMP-GREEN-DEAL@ec.europa.eu)**

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) e.V.

Rue Jacques de Lalaing 4

1040 Brüssel

Belgien

Schützenstraße 6a

10117 Berlin

Deutschland

Email: [Info@vdb-info.de](mailto:Info@vdb-info.de)

**Transparenzregister Nummer: 85252491441-36**

## Vorbemerkungen

Die Bürgschaftsbanken übernehmen Bürgschaften zur Finanzierung erfolgsversprechender Vorhaben kleiner und mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe. Die von den Bürgschaftsbanken gewährten Bürgschaften stellen vollwertige Sicherheiten für alle Hausbanken dar und reduzieren die Eigenkapitalunterlegung zugunsten der Kreditinstitute. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken wird nur ermöglicht durch die teilweise staatliche Rückverbürgung der ausgegebenen Bürgschaften. Im Vordergrund stehen die Förderung und der Erhalt des deutschen Mittelstandes. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken erfolgt nicht gewinnorientiert, zudem sind Ausschüttungen ausgeschlossen. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind keine Kreditinstitute i.S. der CRR, sondern lediglich nach KWG. Trotzdem haben Sie aufgrund der nationalen Gesetzgebung die CRR – mit Ausnahmen - zu beachten.

## Teil 1: Beihilfenkontrolle

*Frage 1: Was sind die wichtigsten Änderungen, die Ihrer Meinung nach am derzeitigen Regelwerk für staatliche Beihilfen vorgenommen werden müssten, um sicherzustellen, dass dieses den Grünen Deal uneingeschränkt unterstützt? Nennen Sie bitte nach Möglichkeit Beispiele, in denen Ihrer Ansicht nach die Ökologisierung der Wirtschaft durch die geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht ausreichend unterstützt wird und/oder wenn die derzeitigen Vorschriften über staatliche Beihilfen eine Förderung ermöglichen, die den Umweltzielen zuwiderläuft.*

Das Thema „Green Deal“ halten wir für wichtig und richtig und unterstützen es mit allen Möglichkeiten. Allerdings ist es ein Thema, das sich entwickeln muss und nicht mit „ad-hoc Verboten und radikal umgesetzt werden kann, da die wirtschaftlichen Schäden insbesondere für Start-ups, Gründer und KMU in diesem Falle enorm wären.

Wir sehen aktuell im Bereich der Kreditvergabe keinen umfangreichen Bedarf zu Neuregelungen am derzeitigen Regelwerk. Die bisherigen Regelungen im Bereich Nachhaltigkeit sollten sich unseres Erachtens zunächst etablieren und vollständig in die Umsetzung gehen. Für weitere Verschärfung oder grundlegende Umstrukturierungen ist es unseres Erachtens zu früh, da wir an dieser Stelle betonen möchten, dass das Regulierungsniveau bezüglich ESG-Risiken in Deutschland ohnehin schon sehr hoch ist. Aktuell werden im täglichen Geschäft bereits Nachhaltigkeitsrisiken, Technologiewandel, Trends und wirtschaftliche Abhängigkeiten intensiv berücksichtigt. Grundsätzlich steht der vom Bund und von den Ländern definierte Förderauftrag der deutschen Bürgschaftsbanken im Fokus, da eben nicht die Gewinnmaximierung der Bürgschaftsbanken im Vordergrund steht. Hervorzuheben ist hierbei vor allem, dass die Finanzierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen im Vergleich zu Großunternehmen Besonderheiten aufweist. Generell sollte im Bereich der Regulierungsmaßnahmen darauf geachtet werden, dass für KMU-Finanzierungen und Regelungen für KMU in Bezug auf Nachhaltigkeit besondere Regelungen gelten sollten. Denkbar wäre etwa eine Betragsgrenze von 5 Mio. EUR ohne Regulierungen und Nachhaltigkeitsanforderungen für Start-ups, Gründer und KMU. Zudem sollten längerfristige Umsetzungsfristen gelten.

Gerade in Anbetracht der aktuellen Krise raten wir dringend von weiter zunehmender Komplexität und Verschärfungen des Beihilfenrechts ab, da sich Wirtschaft und Gesellschaft erst in acht bis zehn Jahren von dem Ausbruchsgeschehen der Pandemie erholt haben dürften. Die europäische Industrie und Wirtschaft allgemein wird sich nur langsam und nicht gleichmäßig von den Auswirkungen der Krise erholen. Damit für einzelne Mitgliedstaaten keine Wettbewerbsnachteile entstehen, ist es nicht die richtige Zeit die bestehenden Regelungen zu verschärfen.

Gerade in Bezug auf das Thema Beihilfenkontrolle steht grundsätzlich die Frage im Raum, ist eine Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar, hierfür werden die allgemeinen Kriterien zur Prüfung herangezogen. Dies sollte auch in Zukunft der wesentliche Regelungscharakter des Beihilfenrechts sein und nicht die Frage, ob mit dem Binnenmarkt vereinbar und zudem auch noch eine „grüne Beihilfe“. Eine Vermischung dieser Regelungsbereiche halten wir nicht für sachgerecht.

Die Taxonomie erscheint für Finanzierungsbedingungen aber auch generell zu unscharf, insbesondere würde es Probleme bei „dual use goods“ geben, weswegen wir zu einfacheren Bedingungen raten würden. Entscheidend ist zudem, dass die Definition hier EU-weit einheitlich ist, da ansonsten Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind.

**Frage 2:** *Wenn Sie der Ansicht sind, dass niedrigere staatliche Beihilfen oder weniger staatliche Beihilfemaßnahmen für Tätigkeiten mit negativen Umweltauswirkungen genehmigt werden sollten: Wie lauten Ihre Ideen zur Umsetzung dieses Ansatzes?*

Jegliche Anpassung der Beihilferegulungen im Rahmen der Bestrebungen um den Europäischen Green Deal sollten sich darauf konzentrieren, **positive Anreize** zu schaffen, die Unternehmen zu „grünen“ Investitionen anspornen und Finanzinstituten Wege zu nachhaltigen Lösungen aufzeigen, die auf das jeweilige Geschäftsmodell passen.

Ein negativer Ansatz im Sinne einer beihilferechtlichen „Bestrafung“ von Investitionen, die die definierten Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzierungsbedingungen der Wirtschaft und könnte den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft verlangsamen. Es würden hohe Unsicherheiten und Rechtsrisiken bezüglich den unterschiedlichen Abgrenzungen zwischen „positiv“ und „negativ“ geben. Dies würde Investitionen und Innovationen massiv behindern und steht daher in scharfem Widerspruch zum Vorschlag der Kommission für eine langfristige Klimastrategie, der einen noch nie dagewesenen Investitionsbedarf in allen Wirtschaftssektoren aufzeigt.

Im Allgemeinen darf die Priorisierung grüner Investitionen nicht dazu führen, dass sich durch neue Beihilferegulungen der Zugang zu Finanzierung für Unternehmen verschlechtert. Dies wäre gerade für viele kleine Unternehmen schwer verkraftbar.

Zudem würden Verschlechterungen bei Finanzierungen, auch über (grün) negative Ratings,, ansonsten zu Verlagerungen von Unternehmen oder jedenfalls Unternehmensteilen außerhalb der EU führen mit absehbar negativen Auswirkungen auf die Umwelt, aber auch die Arbeitsmarktsituation in der Union.

Frage 3: *Wenn Sie der Ansicht sind, dass höhere staatliche Beihilfen zur Unterstützung von Umweltzielen zulässig sein sollten, wie könnten Sie sich die Umsetzung dieser Ideen vorstellen?*

- a. *Sollte die Umsetzung in Form von mehr Beihilfemaßnahmen (oder Beihilfen zu einfacheren Bedingungen) für ökologisch vorteilhafte Projekte erfolgen im Vergleich zu Vorhaben, die nicht die gleichen Vorteile bieten („grüner Bonus“)? Wenn ja, wie sollte dieser „grüne Bonus“ definiert werden?*

Wir würden uns hier für positive Anreize zur Stärkung der Nachhaltigkeit aussprechen, d.h. es sollten klare und praxistaugliche Regelungen geben, die in ihrer Anwendung einfach und durch gezielt weniger Regulierung gut umsetzbar sind.

Wir denken, dass diese Entwicklung nicht mit Verboten und Gesetzen zu regeln ist, sondern diesbezüglich eher auch eine gesamtwirtschaftliche Entwicklung aus den Unternehmen herausgesetzt werden sollte. Wir betonen, dass wir gerade im Hinblick auf die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland von einer hohen Innovationskraft ausgehen, die im Falle einer geeigneten Unterstützung innovative und nachhaltige Konzepte zur Umsetzung des „Green Deal“ generieren können.

Ein möglicher Ansatz könnten speziell vom EIF aufgelegte Programme zur Stärkung der Ziele des Green Deals und der nachhaltigen Wirtschaft sein.

Ferner könnten beispielsweise beihilferechtlich in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung besondere Abschnitte zur Förderung der Energiewende, zur nachhaltigen Wärmeisolierung von Gebäuden oder im Bereich der Recycling Wirtschaft konzipiert werden.

Wichtig könnte auch sein „Start-ups“, die innovative Lösungen im Bereich Nachhaltigkeit haben, gezielt zu fördern – insbesondere auch durch wenig Regulierung

- b. *Welche Kriterien sollten bei der Bewertung eines grünen Bonus zugrunde gelegt werden? Könnten Sie konkrete Beispiele nennen, in denen Ihrer Ansicht nach ein grüner Bonus gerechtfertigt wäre, im Vergleich zu Beispielen, bei denen dieser Bonus nicht gerechtfertigt wäre? Bitte begründen Sie Ihre Entscheidung.*

Wir sprechen uns ausdrücklich dagegen aus, ein starres Bewertungsraster vorzugeben, denn dies würde der Heterogenität der Unternehmenslandschaft nicht gerecht werden. Gerade die Anwendbarkeit auf Großunternehmen und KMU ist in diesem Falle über eine Bewertungsskala gar nicht möglich. Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass gerade im Hinblick auf die Umsetzung des „Green Deals“ zunächst der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und auch der Proportionalitätscharakter bei der Regulierung im direkten Kontext zum zu erreichenden Ziel gewahrt bleiben muss und deswegen Regelungen nur für große Vorhaben > 5 Mio. gemacht werden sollten.

Frage 4: *Wie sollten wir positive Umweltvorteile definieren?*

- a. *Sollte diese Definition unter Bezugnahme auf die EU-Taxonomie-Verordnung erfolgen und, wenn ja, unter Bezugnahme auf alle Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie-Verordnung? Oder wäre ein Umweltvorteil jeder Art ausreichend?*

Die Nutzung der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten ist gerade für kleine Projekte nicht anwendbar, da viel zu komplex und unscharf – vgl. Ausführungen zu Frage 1. Gründern und KMU sowie deren – oft ebenfalls kleinen – Finanzierungspartnern fehlen die entsprechenden administrativen Kapazitäten. Die Schaffung einer vereinfachten und verhältnismäßigen Berichterstattungsmöglichkeit ist – besonders für kleine Finanzierungsprojekte – die Voraussetzung für den Erfolg einer positiven beihilferechtlichen Behandlung grüner Projekte. Ansonsten würde der Nutzen möglicher beihilferechtlicher Freiräume durch einen gestiegenen Bürokratieaufwand durch die Bereitstellung erforderlicher Daten und Kennzahlen (über-)kompensiert werden.

In jedem Fall ist es zentral, dass soweit möglich eine Vermeidung von Bürokratie ein wichtiger Meilenstein bei jeder Umsetzung von Regelungen sein muss. Daher ist unseres Erachtens eine angemessene Grenze (hier 5 Mio.) angebracht um Start-ups, Gründer und KMU nicht mit Überregulierung zu konfrontieren.